

Antrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Katrin Göring-Eckardt, Anja Hajduk, Annalena Baerbock, Monika Lazar, Stefan Gelbhaar, Stephan Kühn (Dresden), Sven Lehmann, Steffi Lemke, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Ulle Schauws, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Kordula Schulz-Asche, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Eine Lösung für die rentenrechtliche Situation der in der DDR geschiedenen Frauen schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Rentenüberleitung, die Überführung der DDR-Alterssicherungssysteme in die unähnlichen bundesrepublikanischen Strukturen, war und ist eine vielschichtige Aufgabe, die auch nach mehr als einem Vierteljahrhundert noch nicht abgeschlossen ist. Mit ihr gingen in einigen Fällen besondere und nicht gerechtfertigte Belastungen einher. Eine der betroffenen Gruppen bilden zahlreiche in der DDR geschiedene Frauen. Vor 1992 im Gebiet der ostdeutschen Bundesländer Geschiedene sind von der Teilhabe an den Rentenanwartschaften ihrer früheren Gatten ausgeschlossen. So kann eine Frau aus den alten Bundesländern, deren Ehe vor 1977 geschieden wurde, eine Geschiedenenwitwenrente beziehen, wenn ihr geschiedener Ehemann ihr vor seinem Tod Unterhalt gezahlt hat. Eine Frau aus den neuen Bundesländern, deren Ehe vor 1977 geschieden wurde, hat hingegen keinen Anspruch auf eine Geschiedenenwitwenrente, auch dann nicht, wenn ihr Mann gerichtlich dazu verurteilt wurde, ihr Unterhalt zu zahlen. Der Versorgungsausgleich wurde im Beitrittsgebiet erst zum 1. Januar 1992 eingeführt.

Daraus ergeben sich erhebliche soziale Härten insbesondere bei älteren geschiedenen Frauen, die in der DDR ihr Leben – wie viele Frauen in den alten Bundesländern auch – vorrangig der Familie und der Erziehung der Kinder gewidmet haben. Die betroffenen Personen verfügen regelmäßig über eine geringe eigene Altersrente.

Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen beanstandete in seinem Staatenbericht im März des vergangenen Jahres, „dass ein staatliches Entschädigungsmodell fehlt, um Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zu gewähren“. Der Ausschuss fordert, ein solches einzurichten und „die Renten von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschiedenen Frauen zu ergänzen.“ Darüber hinaus wird die Bundesregierung ersucht, bis März 2019 zu den bis dahin erfolgten Maßnahmen Stellung zu nehmen (Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen 2017: Abschließende Bemerkungen

zum kombinierten siebten und achten periodischen Staatenbericht Deutschlands, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, Absätze 49, 50 und 55).

In Anbetracht dessen und nicht zuletzt mit Blick auf das fortgeschrittene Alter der Betroffenen sind weitere Verzögerungen einer Lösung nicht hinnehmbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. schnellstmöglich, spätestens aber bis zur parlamentarischen Sommerpause, eine Regelung zugunsten von Frauen einzuführen, die vor 1992 im Gebiet der neuen Bundesländer geschieden wurden und die ihre Erwerbsarbeit unterbrochen oder eingeschränkt haben;
2. in Anlehnung an den Versorgungsausgleich die individuellen Ansprüche der Frauen aus der Ehezeit zu ermitteln, diese zu halbieren und ihrem Rentenkonto für die Ehezeit zusätzlich die Hälfte eines durchschnittlichen Rentenanspruchs gutzuschreiben sowie
3. den Ausgleich etwa aus Steuermitteln zu finanzieren, da ein rückwirkender Versorgungsausgleich zu Lasten des geschiedenen Ehepartners rechtlich nicht möglich ist.

Berlin, den 27. Februar 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Nach dem Recht der DDR gab es nach einer Scheidung in der Regel keine Verpflichtungen zwischen den Ehepartnern. Nach einer gescheiterten Ehe sollten beide Partner jeweils selbst für ihren Unterhalt aufkommen. Auch Ansprüche auf eine Rente sollten durch eigene Erwerbsarbeit aufgebaut werden. Die damalige Bundesregierung verwies bei der Überleitung der gesetzlichen Rentenversicherung auf die neuen Bundesländer dementsprechend auf den grundsätzlich anderen Stellenwert privaten Unterhalts im Recht der DDR. Sie ging zudem von der Annahme aus, dass Frauen in der DDR ihre Erwerbsarbeit selten, etwa zu Gunsten der Erziehung von Kindern, unterbrochen oder deutlich eingeschränkt hatten. Die Frauen aus den neuen Bundesländern hätten deshalb hohe eigenständige Rentenansprüche und seien auf die abgeleitete Versorgung von geschiedenen Männern nicht angewiesen. Die Geschiedenen aus den neuen Bundesländern stellen diese Annahme in Frage. Auch in der DDR sei es für viele Frauen typisch gewesen, ihre Berufsarbeit zum Beispiel für die Erziehung von Kindern zu unterbrechen oder einzuschränken. Sie verweisen auf die schlechte Versorgung von in der DDR geschiedenen Frauen, weil die konkreten Lebensverhältnisse im Einzelfall zu wenig beachtet worden seien. Viele dieser Frauen seien heute aus diesem Grund auf Grundsicherung angewiesen.

Mit der vorliegenden Initiative soll diesem Problem begegnet und die bestehende Gerechtigkeitslücke geschlossen werden. Die betroffenen Frauen erhalten einen Ausgleich dafür, dass sie in der Ehe nur geringe eigene Rentenansprüche aufbauen konnten. Der Rentenanspruch wird im individuellen Fall ermittelt. In Anlehnung an den Versorgungsausgleich werden die eigenen Ansprüche auf Rente halbiert. Je niedriger die eigenen Ansprüche, umso höher der Ertrag aus der „Geschiedenen-Versorgung-Ost“. Je höher die eigenen Ansprüche, umso niedriger der Ertrag.

Ein Ausgleich in Anlehnung an den Versorgungsausgleich ist verfassungsrechtlich unproblematisch. Der Verwaltungsaufwand ist gering. Das Durchschnittsgehalt bzw. das durchschnittliche versicherte Einkommen der entsprechenden Jahre ist von der Bundesregierung zu ermitteln.